

GR_GERICHTE VR1 2024 92 vom 18. März 2025

GR Gerichte, 2025-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR1_2024_92

FR: GR_GERICHTE VR1 2024 92 du 18 mars 2025

IT: GR_GERICHTE VR1 2024 92 del 18 marzo 2025

Regeste

Submission | Submissionen

Erwägungen

E. 5

/ 10 platzierte Beschwerdeführerin hat das preisgünstigste Angebot eingereicht. Mit diesem Begehren besteht für sie demnach bei Ausschluss der Beigeladenen oder Wiederholung des Vergabeverfahrens grundsätzlich eine reelle Chance, den Zuschlag zu erhalten. Folglich ist sie zur Beschwerde legitimiert und auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist demnach einzutreten (Art. 56 Abs. 1 IVöB i.V.m. Art. 1 Abs. 2 VRG und Art. 56 Abs. 1 IVöB i.V.m. Art. 38 VRG). 1.4. Nach Art. 43 Abs. 3 lit. b VRG entscheidet das Obergericht des Kantons Graubünden in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist. Wie nachfolgend aufgezeigt, erweist sich die vorliegende Beschwerde vom 3. Dezember 2024 als offensichtlich begründet. Für diese Angelegenheit ist zudem keine Fünferbesetzung (Art. 43 Abs. 2 VRG) vorgeschrieben, weshalb der zuständige Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz entscheidet. 1.5. Gemäss Art. 53 Abs. 1 VRG hat die Beschwerde vor Obergericht des Kantons Graubünden keine aufschiebende Wirkung. Im Einzelfall kann der Beschwerde von Amtes wegen oder auf Antrag aufschiebende Wirkung erteilt werden (Art. 53 Abs. 2 VRG). Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung hinfällig. 2. In materieller Hinsicht gilt es über die Rechtmässigkeit der angefochtenen Zuschlagsverfügung zu befinden. Beim vorteilhaftesten Angebot i.S.v. Art. 41 IVöB geht es um die beste Erfüllung der Zuschlagskriterien resp. um die Gesamtqualität des Angebots. Das Angebot mit den meisten Bewertungspunkten bei den Zuschlagskriterien – namentlich Qualität, Preis und weitere je nach Leistungsgegenstand definierte Kriterien – muss zwingend den Zuschlag erhalten. So besteht im Beschaffungsrecht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Zuschlags an denjenigen Anbieter, der das vorteilhafteste Angebot eingereicht hat (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 6/2021–2022, S. 388 und 396; vgl. MÜLLER, in: Trüb [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, 2020, Art. 41 N. 18 f.). Der Vergabestelle steht indes beim Urteil darüber, welches Angebot anhand der Zuschlagskriterien das vorteilhafteste ist, ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. BGE 141 II 14 E. 7.1, 125 II 86 E. 6; Urteile des Bundesgerichts 2C_576/2022, 2C_623/2022 vom 3. August 2023 E. 4.3, 2C_549/2011 vom 27. März 2012 E. 2.4). 3.1. Die Beschwerdeführerin macht die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Zuschlagsverfügung geltend, da der angefochtene Zuschlagsentscheid auf einer Beurteilungsmatrix beruhe, bei der eine andere Preisbewertungsregel angewendet

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Angesichts der Höhe des Betrags der strittigen Vergabe (Auftragswert gemäss Offerte Beschwerdeführerin: CHF 327'134.00) und dem gleichzeitig im unteren Bereich verursachten Aufwand bei tiefer Komplexität erachtet das Gericht eine Staatsgebühr in der Höhe von CHF 750.00 für angemessen und gerechtfertigt.

E. 5.2

Aussergerichtlich hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen (Art. 78 Abs. 1 VRG). Es ist dabei grundsätzlich auf die Honorarnote des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin vom 4. Februar 2025 in der Gesamthöhe von CHF 5'329.35 (bestehend aus: Arbeits-/Zeitaufwand 17 Std. à CHF 290.00 [CHF 4'930.00] zzgl. MWST von 8.1 % [CHF 399.35]) abzustellen. Diese Aufstellung gibt jedoch in zweifacher Hinsicht Anlass zu Bemerkungen bzw. Korrekturen: Gestützt auf die HV (BR 310.250) wird bei Einreichen einer Honorarvereinbarung der geltend gemachte Stundenansatz übernommen, sofern dieser den Ansatz von CHF 270.00 nicht überschreitet. Ist Letzteres der Fall, wird er auf CHF 270.00 herabgesetzt. Wird keine Honorarvereinbarung eingereicht,

E. 6

/ 10 worden sei, als in den Ausschreibungsunterlagen angekündigt, wodurch das Zuschlagskriterium 'Preis' wesentlich weniger Gewicht erhalte, als dies gemäss Ausschreibungsunterlagen der Fall sein müsste. 3.2. Den Formvorschriften kommt im Submissionsrecht insofern ein hoher Stellenwert zu, als sie wichtige Vergabeprinzipien – namentlich das Transparenz- und das Gleichbehandlungsgebot – sichern (vgl. Art. 1 Abs. 3 lit. c IVöB; vgl. KUNZ- NOTTER, in: Trüb [Hrsg.], Handkommentar zum Beschaffungsrecht, Art. 11 N. 7; vgl. GALLI/MOSER/LANG/STEINER, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Eine systematische Darstellung der Rechtsprechung des Bundes und der Kantone, 3. Aufl. 2013, Rz. 662). Nach dem Transparenzgebot hat die Vergabestelle sämtliche Zuschlagskriterien, die sie bei der Evaluation der Angebote in Betracht zu ziehen beabsichtigt, vorgängig in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufzuführen resp. das Gewicht, welches sie jedem dieser Kriterien beimisst, zum Voraus deutlich zu präzisieren und bekanntzugeben (BGE 130 I 241 E. 5.1, 125 II 86 E. 7). Die Vergabebehörde ist grundsätzlich an die Ausschreibung und die Ausschreibungsunterlagen gebunden. Diese Bindung ergibt sich insbesondere aus dem Transparenzgebot und dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Vergabebehörde ist es untersagt, die den Anbietenden bekannt gegebenen Vergabekriterien nachträglich zu ändern. Die Vergabebehörde handelt vergaberechtswidrig, wenn sie bekanntgegebene Kriterien ausser Acht lässt, andere Gewichtungen vornimmt oder Kriterien heranzieht, die nicht bekannt gegeben wurden (vgl. KUNZ-NOTTER, a.a.O., Art. 11 N. 5). Nach dem Grundsatz der Transparenz muss die Prüfung der Offerten gestützt auf die Zuschlagskriterien durch die Vergabebehörde dokumentiert werden und nachvollziehbar sein (vgl. KUNZ-NOTTER, a.a.O., Art. 11 N. 5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-891/2009 vom 5. November 2009 E. 3.4 und 3.5). Das Transparenzgebot ist nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung formeller Natur. Dessen Verletzung führt grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (vgl. KUNZ-NOTTER, a.a.O., Art. 11 N. 7; Urteil des Bundesgerichts 2P.299/2000 vom 24. August 2001 E. 4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-891/2009 vom 5. November 2009 E. 6.1; vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6837/2010 vom 15. März 2011 E. 3). 3.3. Als

Zuschlagskriterien gewichtete die Beschwerdegegnerin die Qualität des Anbieters mit 30 %, die Qualität des Angebotes mit 40 % und den Preis mit 30 %. Betreffend 'Bewertungsgrundsätze' wird in den Ausschreibungsunterlagen unter Ziffer 8 folgendes festgehalten: "Die Bewertung der Zuschlagskriterien erfolgt aufgrund einer 5-er Skala. Insgesamt sind 5 Punkte pro Kriterium erzielbar. Die

E. 7

/ 10 Preisbewertungsregel für die Kostenschätzung wird wie folgt angewendet: Das tiefste Angebot entspricht der Note 5. Pro 1 % Mehrpreis erfolgt ein Abzug von 0.1 Punkten. Angebotsabweichungen grösser als 140 % werden mit der Note 1 bewertet." (vgl. Ausschreibungsunterlagen Planungsleistungen vom 7. August 2024 [act. C.2, S. 18 f.]). Aus der vorliegenden Beurteilungsmatrix geht hervor, dass die Angebotsabweichung des berücksichtigten Angebots der Beigeladenen im Vergleich zum Angebot der Beschwerdeführerin 143.16 % beträgt (vgl. Offertbeurteilung Gesamtrevision aufgrund der Zuschlagskriterien gemäss Ausschreibungsunterlagen [act. C.9]). 3.4. Gemäss vorgenannter Preisbewertungsregel hätte das Angebot der Zuschlagsempfängerin beim Zuschlagskriterium 'Preis' folglich mit der Note 1 bewertet werden müssen, stattdessen wurde es mit der Note 2.84 bewertet. Den Ausführungen der Beschwerdeführerin kann somit gefolgt werden, wonach diese geänderte Preisbewertungsregel dazu führe, dass das Zuschlagskriterium 'Preis' wesentlich weniger Gewicht erhalte, als dies gemäss den Ausschreibungs- unterlagen der Fall sein müsste. Damit erweist sich der Fehler in der Bewertung des Zuschlagskriteriums 'Preis' (Abweichung von Ausschreibungsunterlagen) als offensichtlich. Dies hat zur Folge, dass die vorliegende Beurteilungsmatrix zu korrigieren ist. Das Angebot der Zuschlagsempfängerin ist demnach beim Zuschlagskriterium 'Preis' mit der Note 1 anstatt mit der Note 2.84 zu bewerten. Bei einer Gewichtung des Kriteriums 'Preis' mit 30 % beträgt folglich die gewichtete korrigierte Note neu 0.3 und nicht wie in der Beurteilungsmatrix aufgeführt 0.85. Dadurch reduziert sich das Total der gewichteten Punkte beim berücksichtigten Angebot von 4.35 um 0.55 auf neu 3.80 Punkte. Damit erweist sich das Angebot der Beschwerdeführerin mit einem Total von 4.11 Punkten als das vorteilhaftere, was die Beschwerdegegnerin auch eingesteht. Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Zuschlagsentscheid vom 15. November 2024 als erwiesener- massen falsch und sachlich nicht haltbar, weshalb die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Zuschlagsentscheid aufzuheben ist. 4. Die Beschwerdeinstanz kann in der Sache selbst entscheiden oder diese an die Vorinstanz oder an die Auftraggeberin zurückweisen. Mit anderen Worten hebt das Gericht bei Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Verfügung auf und erlässt einen reformatorischen oder einen kassatorischen Entscheid. In der Regel führt die Aufhebung der Zuschlagsverfügung zur Rückweisung an die Vergabestelle (kassatorisches Urteil). Die direkte Erteilung des Zuschlags durch das Gericht fällt dann ausser Betracht, wenn noch Fragen zu entscheiden sind, bezüglich denen die Vergabestelle über Ermessen verfügt oder weitere Sachverhaltsabklärungen zu

E. 8

/ 10 treffen sind. Leidet der Entscheid an unheilbaren formellen Fehlern, kommt nur eine Rückweisung an die Vergabestelle zur Wiederholung der Ausschreibung in Frage (vgl. BÜHLER, in: Trüb [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, 2020, Art. 58 N. 9 ff.). Die Beschwerdeinstanz kann hingegen bei Spruchreife selber einen Entscheid in der Sache treffen (reformatorisches Urteil). Eine direkte Zuschlagserteilung an

die Beschwerdeführerin kann dann erfolgen, wenn die Sache nach Aufhebung des angefochtenen Zuschlags als offenkundig spruchreif erscheint und für die Entscheidungsfindung insbesondere keine neue Evaluation und Prüfung der Offerten erforderlich ist und nur mehr die Beschwerdeführerin für den Zuschlag in Frage kommt (vgl. BÜHLER, a.a.O., Art. 58 N. 11 ff.). Dies ist hier der Fall. Angesichts der Dringlichkeit der beschaffungsrechtlichen Verfahren erachtet es das Gericht vorliegend auch unter dem Aspekt der Verfahrensökonomie als angezeigt, nicht kassatorisch, sondern zeitnah reformatorisch über die strittige Auftragsvergabe zu entscheiden. So erweist sich das Angebot der Beschwerdeführerin aufgrund der Anpassung der Gewichtung der Zuschlagskriterien unstrittig als das vorteilhafteste Angebot. Dies wird von der Beschwerdegegnerin denn auch explizit anerkannt. Nach dem Gesagten ist der Zuschlag für die Beschaffung von Planungsleistungen zur Revision der Grundordnung der Beschwerdegegnerin neu der Beschwerdeführerin zum Preis von CHF 327'134.00 (inkl. MWST) zu erteilen.

E. 9

/ 10 beträgt der Stundenansatz höchstens CHF 240.00 (Praxisänderung vom 5. September 2017; vgl. dazu Urteile des Verwaltungsgerichts R 18 17 vom 18. September 2019 E.9.2.1, U 16 92 vom 25. Oktober 2017 E.13b, S 17 15 vom 27. September 2017 E.7b). Angesichts dieser Praxis ist die Honorarnote von Rechtsanwalt Jon Andri Moder mangels vorliegender Honorarvereinbarung (vgl. Aufforderung zur Einreichung der Honorarnote vom 22. Januar 2025) anzupassen, indem für die angegebenen 17 Stunden nicht ein Stundenansatz von CHF 290.00, sondern ein solcher von CHF 240.00 zur Anwendung gelangt und das Honorar entsprechend zu kürzen ist. Zudem sind die Mitglieder der Beschwerdeführerin gemäss UID-Register mehrwertsteuerpflichtig und damit vorsteuerabzugsberechtigt (vgl. UID-Registernummern), weshalb ihnen eine Parteientschädigung ohne Mehrwertsteuer zuzusprechen ist (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden VR3 25 9 vom 6. Februar 2025 E. 3.3.2 m.H.a. Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 17 32 vom 11. Mai 2017, R 16 58 vom 14. Februar 2017 E. 7b und PVG 2015 Nr. 19). Die so korrigierte Honorarnote der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin beläuft sich danach auf CHF 4'080.00.

E. 10

/ 10 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.